

Die Revision der Exzision

Gabi Schäfer

In letzter Zeit gehen bei mir vermehrt Hilferufe von Praxen ein, denen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ins Haus steht. Es sind derartig viele Fälle, dass ich mich schon zur Einrichtung einer Art „Notdienst“ an Wochenenden genötigt sah!

Ein Beispiel

„Die Prüfungsstelle hat nach Auswertung der Praxis-Statistik folgende Überschreitungen bei der Abrechnung der nachfolgend genannten Einzelpositionen festgestellt: 13c (F3)/13d (F4)/25 (Cp)/26 (P)/49 (Exc1)/105 (Mu). Die Prüfungsstelle hat nach Sichtung der Unterlagen für die Wirtschaftlichkeitsprüfung I-IV/2012 Auffälligkeiten festgestellt. Wir bitten Sie, für die in der Anlage aufgeführten Patienten die gesamten Behandlungsdokumentationen (Karteikarten einschließlich Röntgenaufnahmen) für den genannten Prüfzeitraum vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, eine patientenbezogene Stellungnahme abzugeben. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Prüfungsstelle diese Karteikarten und Röntgenaufnahmen als Beweismittel heranzieht.“

27	Aufbaufüllung mit plastischem Füllungsmaterial als vorbereitende Sitzung für Zahnersatz			
	1	12pap	Stillung einer übermäßigen Pa	7,89
27 od	1	13 bz	Aufbaufüllung eines zerstörten	30,77
27	Excision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe			
	1	49	Excision von Mundschleimhaut	7,89
	ZE-Material			
	2,00	algi	Alginatabformmaterial	5,62 ZE FZ/MK
	1,0	dopabf	Doppelmisch-Abformmaterial	18,70 ZE FZ/MK
		Charge:	Portionen: 0,00	
	1,00	silikon_fe	Silikon fest	11,63 ZE FZ/MK
	1,00	prov	Provisorische Kronen/Brücken	1,99 ZE FZ/MK

In der Abbildung sieht man eine solche im Zusammenhang mit der Position „Exc1“ an die Prüfkommision weitergeleitete Karteikarte. Zusätzlich führte der Zahnarzt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der abgerechneten Exzision um eine Konkremententfernung gehandelt habe. Leider hat er mit dieser Stellungnahme seiner Sache – der Verteidigung seines „Scheinhonorars“ – einen schlechten Dienst erwiesen. Abgesehen davon, dass das reine Aufschreiben von Gebührenziffern keine Behandlungsdokumentation im Sinne von § 630f BGB darstellt – mit der Konsequenz, dass im Streitfall die Rechtsfolge des § 630h BGB ausgelöst wird – lautet die Beschreibung der BEMA-Nr. 49 (Exc1) wie folgt: „Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes“ mit den folgenden Abrechnungsbestimmungen:

1. Eine Leistung nach Nr. 49 ist in derselben Sitzung nicht für dasselbe Gebiet neben einer anderen chirurgischen Leistung abrechnungsfähig.
2. Wird in der Präparationssitzung eine Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe, wie z.B. Papillektomie, durchgeführt, ist eine Leistung nach BEMA-Nr. 49 abrechnungsfähig.
3. Für das Durchtrennen von Zahnfleischfasern (auch mittels elektrochirurgischer Maßnahmen) ist eine Leistung nach BEMA-Nr. 49 abrechnungsfähig.

Die BEMA-Nr. 49 beschreibt also die Entfernung von WEICHGEWEBE und NICHT von KONKREMENTEN. Mit dieser Stellungnahme hat der Zahnarzt also dem „Streichquartett“ eine Steilvorlage geliefert!

So ist die BEMA-Nr. 49 z.B. für eine Exzision der Mundschleimhaut, ein Durchtrennen von Zahnfleischfasern oder die Entfernung von Granulationsweichgewebe ansetzbar, niemals jedoch für die Entfernung von Konkrementen oder subgingivalen Belägen – auch wenn dies in Publikationen zur „richtigen“ Abrechnung behauptet wird.

Aber wie berechnet man nun die Entfernung von Konkrementen im Zusammenhang mit einer Präparation?

Da der BEMA hier keine Position anbietet – diese Leistung also nicht im Angebotsspektrum der Sozialversicherung verankert ist – bleibt nur die Gebührenordnung für Zahnärzte. Hier finden wir die GOZ-Positionen 4070, 4075 als Begleitleistungen, die von der Kasse nicht übernommen werden und dem Eigenanteil des Patienten zuzurechnen sind. Natürlich kann man sich nach der Lektüre jetzt auf den Standpunkt stellen, dass meine Ausführungen spitzfindig seien und man schließlich schon immer problemlos so abgerechnet habe. Meine derzeitige Inanspruchnahme deutet allerdings darauf hin, dass es zunehmend mehr Prüfungen gibt, und sicher ist es klüger, sich im Vorfeld kostenfrei belehren zu lassen, statt später viel Lehrgeld für dieselben Belehrungen – nur diesmal von der Prüfkommision – zu bezahlen.

Was noch zu erwähnen bleibt: die GOZ-Nummern 4070, 4075 müssen VOR Behandlungsbeginn mit dem Patienten schriftlich über das BMV-Z/EKV-Z-Formular vereinbart werden, wenn man nicht – wie in einem Schreiben einer KZV süffisant ausgeführt – seine diesbezügliche Rechnung „revozieren“ möchte.

Den dabei anfallenden Papierkrieg erledigt man schnell und einfach mit der Synadoc-CD, einer digitalen Planungshilfe, zu der man Näheres im Internet erfährt unter www.synadoc.ch

Gabi Schäfer



Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 21 Jahre in mehr als 2.400 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 950 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: 07000 7962362
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Gabi Schäfer
Infos zur Autorin

Lust auf weiße Zähne?



Zahnaufhellung für alle Fälle

Das breiteste Sortiment • Die längste Erfahrung



Wir beraten Sie gern.
Tel. 02203-359215

UP[®] ULTRADENT
PRODUCTS • USA

UP Dental GmbH • Am Westhover Berg 30 • 51149 Köln
Tel 02203-359215 • Fax 02203-359222 • www.updental.de
Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel